

## Basiswissen



### ABGELTUNGSTEUER

Was Unternehmen beachten müssen

**Die Regeln für den Quellensteuer-Abzug auf Kapitalerträge wurden mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01. Januar 2009 umfassend geändert. Wie sich dies auf betriebliche Anleger auswirkt und was zu tun ist, darüber möchten wir Sie hier informieren.**

#### Inhalt

Die neuen Regeln .....	2
Handlungs-Empfehlungen .....	3
Einzelne Anlageformen .....	5
Ihre Strategie .....	7

## Die neuen Regeln

### Warum die Abgeltungsteuer eingeführt wurde

Die Abgeltungsteuer zielt auf eine abschließende Besteuerung von privaten Kapitalanlagen durch einen an der Quelle durchgeführten Steuerabzug. Ein niedriger Steuersatz und ein effektives Erhebungs-Verfahren sollen den Finanzstandort Deutschland attraktiver machen, zugleich aber auch das Steueraufkommen sicherstellen und Ausweichreaktionen der Anleger vorbeugen. Deutschland folgt damit einem internationalen – insbesondere europäischen – Trend bei der Besteuerung von privatem Kapitalvermögen.

### Betriebliche Kapitalanleger im Zeitalter der Abgeltungsteuer

Keine abgeltende Wirkung entfaltet der Steuerabzug gegenüber dem betrieblichen Kapitalanleger. Hier gilt nach wie vor der Grundsatz, dass der betriebliche Anleger seine Kapitalerträge als Betriebseinnahmen – mit dem persönlichen Einkommensteuer-Satz und dem lokalen Gewerbesteuer-Satz – zu versteuern hat. Für GmbHs, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften bleibt es wie gewohnt bei der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Falsch wäre jedoch die Annahme, dass der betriebliche Anleger von den Auswirkungen des Steuerabzugs verschont wird.

Grundsätzlich wird auch bei betrieblichen Kapitalerträgen ein Steuerabzug von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag praktiziert. Im Unterschied zum privaten Kapitalanleger hat dieser Steuerabzug jedoch keinen abgeltenden Charakter. Die Quellensteuern stellen lediglich Vorauszahlungen auf die im Rahmen der Veranlagung festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer dar. Damit steht die Steuer für den betrieblichen Anleger auf gleicher Stufe mit Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Motto: Abgerechnet wird zum Schluss, d. h. im Rahmen der individuellen Steuerfestsetzung durch das Finanzamt.

### Bemessung für den betrieblichen Kapitalanleger

*Grundsätzlich gilt: Wird Kapitalertragsteuer fällig, wird sie vom Kapitalertrag abgezogen.*

#### Beispiel

Kapitalertrag	100,00 Euro
Kapitalertragsteuer 25 %	25,00 Euro
SolZ (5,5 v. 25 %)	1,38 Euro
<b>Ertrag nach Steuern</b>	<b>73,62 Euro</b>

Dem Steuerabzug unterliegen beim betrieblichen Anleger nicht nur – wie aus der Zeit des bis 2008 geltenden Zinsabschlages gewohnt – inländische Dividenden und Zinszahlungen. Trifft der betriebliche Anleger keine Vorkehrungen, so werden bei ihm, wie beim privaten Kapitalanleger auch, alle neuen Steuerabzugs-Tatbestände dem Quellensteuer-Abzug unterworfen.

Bei den neuen Steuerabzugs-Tatbeständen handelt es sich um:

- Ausländische Dividendenzahlungen
- Veräußerung von Aktien
- Veräußerung von Fonds
- Veräußerung von Kapitalforderungen (z. B. Anleihen)
- Termingeschäfte (z. B. Optionsgeschäfte, Zinsbegrenzungs-Vereinbarungen, Swap-Vereinbarungen)
- Stillhalter-Geschäfte

Speziell die Einbeziehung von Termingeschäften kann für den betrieblichen Anleger von Nachteil sein, wenn diese Geschäfte vorrangig darauf abzielen, bestimmte Kapital- oder Devisenmarkt-Risiken des Unternehmers zu mindern. Hier spielt insbesondere die Einbeziehung von Optionsgeschäften, Futures, Swap-Geschäften oder Zinsbegrenzungs-Vereinbarungen eine Rolle. Wie der betriebliche Anleger die Liquiditätsnachteile durch den Steuerabzug vermeiden kann, wird im Folgenden erläutert.

## Handlungs-Empfehlungen

### Was muss der betriebliche Anleger tun?

Die Auswirkungen der neuen Kapitalertragsteuer-Regeln sind maßgeblich abhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (GmbH, AG, eG) bleibt es von vornherein bei den „klassischen“ Steuerabzugs-Tatbeständen (inländische Dividenden, Genussrechte, Gewinnobligationen, laufende Zinserträge). Diese Unternehmen sind bereits aufgrund ihrer Rechtsform von den sogenannten neuen Steuerabzugs-Tatbeständen (z. B. ausländische Dividendenzahlungen, Veräußerungs-Gewinne, Termingeschäftserträge) befreit.

Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften – OHG, KG) bedarf es zusätzlicher Maßnahmen, um den Steuerabzug einzugrenzen. Das hängt damit zusammen, dass bei diesen Rechtsformen eine transparente Besteuerung auf der Ebene des Einzelunternehmers oder des Gesellschafters erfolgt.



Hier ist zunächst eine saubere Trennung der Kapitalanlagen in betriebliche und private Kapitalanlagen erforderlich.

Zu beachten ist, dass aus dem Betriebsvermögen für private Zwecke entnommene Geldbeträge - bei Anlage - zu privaten Kapitalerträgen führen. Für diese gilt dann die Abgeltungsteuer. Nur Erträge aus Kapitalanlagen, die tatsächlich dem Betriebsvermögen zugeordnet sind, unterliegen als betriebliche Einnahmen dem persönlichen Steuersatz.

Befreiung von den neuen Steuerabzugs-Tatbeständen möglich

Ist diese Trennung vollzogen, besteht für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften die Möglichkeit, der Bank auf amtlichem Muster eine Freistellungserklärung einzureichen. Mit dieser Erklärung erreicht der betriebliche Anleger die Gleichstellung mit den vorgenannten GmbHs, AGs oder Genossenschaften. Es erfolgt dann kein Steuerabzug von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen.

Wichtig:

Der Steuerabzug bei inländischen Dividendenerträgen und bei laufenden Zinserträgen kann mit der Freistellungserklärung nicht vermieden werden. Damit wird der Status Quo gegenüber dem bis 2008 geltenden Zinsabschlag beibehalten.

Der amtliche Vordruck der Finanzverwaltung ist bei den Volksbanken und Raiffeisenbanken als Formular erhältlich. Die Erteilung der Freistellungserklärung eröffnet der Finanzverwaltung die Vornahme von Kontrollmitteilungen hinsichtlich der vom Steuerabzug freigestellten Erträge.

Generell keine Verlust-Verrechnung bei betrieblichen Anlegern auf Bankebene

Wichtig ist auch, dass bei betrieblichen Anlegern generell keine Verlust-Verrechnung oder Anrechnung ausländischer Quellensteuern im Steuerabzugs-Verfahren erfolgt. Beides ist vielmehr dem Veranlagungs-Verfahren vorbehalten.

<b>Überblick über den Kapitalertragsteuer-Abzug bei betrieblichen Anlegern</b>		
	<b>Einzelunternehmen, Personengesellschaft (OHG, KG)</b>	<b>GmbH, AG, eG</b>
Betriebliche Dividenden erträge aus Inlands-Beteiligungen	25 %	25 %
Betriebliche Zinserträge aus Spar-, Termineinlagen, Festgeldern	25 %	25 %
Betriebliche Dividenden erträge aus Auslands-Beteiligungen	25 % Bei Abgabe einer Freistellungserklärung: 0 %	0 %
Veräußerungs-Gewinne aus dem Verkauf von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren	25 % Bei Abgabe einer Freistellungserklärung: 0 %	0 %
Veräußerungs-Verluste aus dem Verkauf von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren	Keine Berücksichtigung	Keine Berücksichtigung
Erträge aus betrieblichen Termingeschäften (z. B. Devisen-Sicherungsgeschäft oder Zins-begrenzungs-Vereinbarung)	25 % Bei Abgabe einer Freistellungserklärung: 0 %	0 %

## Einzelne Anlageformen

### Dividenden erträge aus Aktien und Aktienfonds

Für betriebliche Anleger gilt bei Dividendenausschüttungen das sogenannte Teileinkünfte-Verfahren.

Danach sind bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften 60 Prozent der Brutto-Dividende steuerpflichtig. Bei der GmbH, AG oder eG hat sich zum 1. März 2013 eine Änderung der Rechtslage ergeben: Die Brutto-Dividende ist zu 95 Prozent steuerfrei, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent beträgt. Beträgt die Beteiligungsquote weniger als 10 Prozent (sog. Streubesitzbeteiligung), ist sie steuerpflichtig.

Unabhängig hiervon wird bei inländischen Dividenden zwingend ein Steuereinbehalt von 25 Prozent (zzgl. SolZ) auf die Brutto-Dividende vorgenommen.

Dieser Steuerabzug wird auf die festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet bzw. erstattet. Für ausländische Dividendenerträge sind GmbH, AG und eG generell vom Steuerabzug befreit. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften besteht die Möglichkeit der Freistellungserklärung.

Bei Aktienfonds werden im Steuerabzugsverfahren 30 Prozent der Erträge steuerfrei gestellt. In der Veranlagung gilt bei Personenunternehmen eine Freistellung von 60 Prozent und bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern eine Freistellung von 80 Prozent.

#### Veräußerungs-Gewinne aus Aktienbeteiligungen und Aktienfonds

Veräußerungs-Gewinne aus dem Verkauf von Aktien sind bei der GmbH, AG und eG zu 95 Prozent steuerfrei. Veräußerungs-Verluste werden steuerlich neutral behandelt.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden 60 Prozent der Gewinne und Verluste steuerlich berücksichtigt.

Bei Aktienfonds werden im Steuerabzugsverfahren 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei gestellt. In der Veranlagung gilt bei Personenunternehmen eine Freistellung von 60 Prozent und bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern eine Freistellung von 80 Prozent.

Für den Steuerabzug gilt folgendes: Für Veräußerungs-Gewinne sind GmbH, AG und eG generell vom Steuerabzug befreit. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Steuerabzug durch Abgabe einer Freistellungserklärung gegenüber der Bank.

#### Zinserträge

Zinsen aus Sparguthaben, Termin- und Festgeldern stellen beim betrieblichen Anleger normal steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Sie unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug.

Gleiches gilt für laufende Zinsen aus Coupon-Anleihen.

Eine Besonderheit besteht bei Zinsen aus abgezinsten Sparprodukten oder Anleihen. Da die Zinsen Bestandteil des Einlösungs- oder Veräußerungs-Vorgangs sind, wirkt sich in diesen Fällen auch die Befreiung betrieblicher Anleger vom Steuerabzug (entweder über die Rechtsform oder mittels Freistellungserklärung) aus. Dies gilt auch für vor Fälligkeit veräußerte Stückzinspapiere.



### Erträge aus Immobilien/Immobilienfonds

Die Erträge aus Immobilien stellen normal steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Bei ausländischen Erträgen ergeben sich Besonderheiten nach den Doppelbesteuerungs-Abkommen. Im Regelfall verzichtet Deutschland zugunsten des Belegenheitsstaates auf sein Besteuerungs-Recht aus den Vermietungs- und Verpachtungserträgen, sowie den Veräußerungs-Gewinnen aus ausländischem Grundbesitz. Bei Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt Inland werden 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei gestellt. Bei Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt Ausland werden 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei gestellt.

## Ihre Strategie

### Wir finden mit Ihnen die passende Anlage-Strategie

Lassen Sie sich - abgestimmt auf Ihre individuelle betriebliche Situation - zielgerichtet und kompetent von uns beraten. Vereinbaren Sie am besten gleich ein unverbindliches Beratungs-Gespräch.